

**Begutachtungsentwurf**  
September 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1770/10-2019

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Landes-Forstgesetz 1979  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**1. Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Im Rahmen einer Digitalisierungsinitiative des Landes Kärnten soll mit der vorgeschlagenen Änderung des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979 idF LGBl. Nr. 63/2014, dem digitalen Fortschritt Rechnung getragen werden und die Einbringung eines dem Antrag auf Ausnahme vom Waldteilungsverbot anzuschließenden Plans fortan auch digital möglich sein.

Überdies soll das K-LFG in Anpassung an die Diktion des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 56/2016, dahingehend geändert, dass Forstschutzorgane auf Antrag des Waldeigentümers hinkünftig (mit Bescheid) „bestellt“ anstatt „bestätigt“ werden. Dabei wird hinsichtlich der (materiellen) Voraussetzungen, die für eine Bestellung als Forstschutzorgan vorliegen müssen, nach dem Vorbild der Landes-Forstgesetze einiger anderer Bundesländer direkt auf § 110 Forstgesetz 1975 verwiesen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Landesgesetzgebung nach § 110 Forstgesetz 1975 in erster Linie dazu berufen ist, die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen für die Bestellung der Forstschutzorgane zu erlassen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eines Verzichts auf die Bestellung als Landes-Forstorgan in das K-LFG aufgenommen.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf eine Reihe redaktioneller Anpassungen vor.

**2. Kompetenzrechtliche Grundlagen**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG kann in den nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Für diese Landesgesetze sind die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 B-VG sinngemäß anzuwenden. Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung. Es handelt sich bei Art. 10 Abs. 2 B-VG um eine sog. „delegierte Gesetzgebung“ (vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht [2012]<sup>9</sup>, Rz 254). Dem Landesgesetzgeber können hierbei Fristen wie in Grundsatzgesetzen gesetzt werden, wobei bei Ersterlassungen jedenfalls entsprechende Fristen zu setzen sind (*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>9</sup>, Rz 254).

Da der Landesgesetzgeber auch der zuständige Organisationsgesetzgeber für die Bestellung der Forstschutzorgane ist, stützt sich der vorliegende Gesetzesentwurf zudem auf Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. hierzu EB zu Zl. Verf-51/24/1978, 3).

**3. Finanzielle Auswirkungen**

Seitens der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„Plan als Papierausdruck:

Hintergrund des Entfalles der Bestimmung in § 2 Abs 3 K-LFG, wonach im Falle eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Waldteilungsverbot der diesbezügliche Plan zwingend als Papierausdruck anzuschließen ist, ist der im Rahmen der Digitalisierungsinitiative des Landes Kärntens und eines Projektes der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Informations- und Kommunikationstechnologie angestrebte Plandatenaustausch mit Ziviltechnikern auf rein elektronischem Wege. Nach wie vor ist aber auch die Vorlage eines Planes im Papierform möglich. Vom Ablauf des Verfahrens her wird dadurch nur eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, dass Verfahren auf rein elektronischem Wege abzuhandeln.

Daher ist für die mit dem Vollzug des K-FLG befassten Behörden mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Auf ho. Anfrage wurde von der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Informations- und Kommunikationstechnologie nachstehende Stellungnahme vom 29.08.2019 übermittelt:

„Der Zugriff auf das Archiv der ZT-Kammer erfolgt im Sinn der gemeinsamen Digitalisierungsinitiative von Land und Kammer unentgeltlich. Die so genannte Antragsdrehscheibe, über die die Anträge der Ziviltechniker in das Landessystem übernommen werden, wurde vom E-Government-Softwareentwicklungsteam der LADion IT entwickelt und wird auch in der E-Government-Infrastruktur des Landes betrieben. Es wird für das System kein Ankauf von Hard- und Software benötigt. Für das Land fallen durch den Eigenbetrieb des Systems auch keine externen Softwarewartungskosten an. Der einmalige interne Entwicklungsaufwand hat ca. 350 Stunden betragen, die externen Beratungskosten einmalig ca. 20.000,-. Die laufenden Betriebskosten werden ca. 500,- pro Jahr betragen.“

#### Forstschutzorgane:

Die bisherige „Bestätigung“ von Forstschutzorganen sowie die allfällige Versagung erfolgte mit Bescheid der Behörde. Die nunmehrige „Bestellung“ erfolgt ebenfalls mit Bescheid. In diesem Zusammenhang sowie hinsichtlich der Angelobung der Organe, Ausfolgung des Dienstaussweises sowie des Dienstabzeichens bzw. hinsichtlich des Widerrufs erfolgt durch den vorliegenden Entwurf daher keine Änderung im Ablauf.

Durch den Verweis auf § 110 des Forstgesetzes 1975 (des Bundes) und den gleichzeitigen Wegfall gesonderter Formulierungen in § 11 des Landes-Forstgesetzes entfällt der Anpassungsbedarf durch den Landesgesetzgeber, der mit jeglichen Änderungen der Bezug habenden Bestimmungen des Bundesgesetzes einherginge.

Die Führung eines Verzeichnisses der Forstschutzorgane erfolgte in den Bezirksverwaltungsbehörden zum Teil bereits bisher; durch die nunmehr verpflichtende Führung eines Verzeichnisses verändert sich der Arbeitsaufwand jedoch nur marginal.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass durch den gegenständlichen Entwurf mit keinen erheblichen finanziellen Auswirkungen bei den Behörden bzw. Dienststellen des Landes zu rechnen ist.“

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 3):**

Um dem progressiven Digitalisierungsfortschritt Rechnung zu tragen, soll § 2 Abs. 3 dahingehend abgeändert werden, dass fortan die Einbringung eines Planes nicht mehr zwingend in analoger Papierform erfolgen muss, sondern eine solche auch elektronisch erfolgen kann. Nach Veranschaulichung der Vollzugspraxis soll dabei zur digitalen Abwicklung im Wesentlichen ein von der Ziviltechnikerkammer betriebenes Plandatenarchiv dienen, auf welches sowohl der Planverfasser als auch die vollziehende Behörde zugreifen kann. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass ein dem Antrag auf Bewilligung gemäß § 2 K-LFG angeschlossener Plan zu seiner grundbücherlichen Durchführung auch beim Vermessungsamt eingebracht werden muss (siehe § 39 Vermessungsgesetz).

#### **Zu Z 3 (§ 6 Abs. 4):**

In § 6 Abs. 4 soll die Richtigstellung eines Verweises erfolgen:

Nach § 6 Abs. 1 K-LFG ist – in Ausführung des § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 in Verbindung mit § 101 Abs. 8 Forstgesetz 1975 – jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, tunlichst im Frühjahr nach der Scheeschmelze, begehen zu lassen und dies der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Nach § 6 Abs. 2 K-LFG hat die Gemeinde – in Ausführung des § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 in Verbindung mit § 101 Abs. 8 Forstgesetz 1975 – die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserablauf hemmenden Gegenständen, sofort zu veranlassen. Nach § 6 Abs. 4 K-LFG hat die Gemeinde bei Gefahr im Verzug das Wildbachbett unverzüglich von den in § 6 Abs. 1 K-LFG angeführten Gegenständen zu räumen. Eine demonstrative Aufzählung von Gegenständen, von denen die Gemeinde bei Gefahr das Wildbachbett zu räumen hat, ist allerdings in § 6 Abs. 2 und nicht in § 6 Abs. 1 K-LFG enthalten, weshalb der in § 6 Abs. 4 K-LFG enthaltene Verweis auf § 6 Abs. 1 K-LFG auf § 6 Abs. 2 K-LFG zu ändern ist.

**Zu Z 4 (§ 11):**

Während nach § 51 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers geeignete Personen als Forstschutzorgane zu „bestätigen“ hatte, sind diese nach dem VIII. Abschnitt des Forstgesetzes zu „bestellen“. In Anlehnung an die Diktion des Forstgesetzes 1975 – aber auch der Landes-Ausführungsgesetze zum Forstgesetz 1975 einiger anderer Bundesländer – soll daher auch im K-LFG die entsprechende Formulierung des Forstgesetzes 1975 übernommen werden. Damit einhergehend soll im Sinne einer quantitativen Deregulierung – ebenfalls nach dem Vorbild der Landes-Ausführungsgesetze einiger anderer Bundesländer – anstelle einer taxativen Aufzählung des Personenkreises, welcher für die Bestellung als Fortschutzorgan in Frage kommt, im K-LFG nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 verwiesen werden.

Allgemein handelt es sich bei Forstschutzorganen um Personen, die vom Waldeigentümer vorgeschlagen werden und nach den landesgesetzlichen Organisationsbestimmungen, im gegenständlichen Fall nach dem K-LFG, bestellt werden. Ein Forstschutzorgan hat gem. § 111 Abs. 1 Forstgesetz 1975 die durch § 112 Forstgesetz 1975 eingeräumten Rechte eines Organs der öffentlichen Aufsicht und ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996, eine Faustfeuerwaffe zu führen. Darüber hinaus genießt ein Forstschutzorgan in Ausübung seines Dienstes, wenn es das landesgesetzlich vorgeschriebene Dienstabzeichen trägt, gem. § 111 Abs. 2 Forstgesetz 1975 den Schutz der Beamten iSd § 74 Z 4 StGB. Auf Verlangen hat das Forstschutzorgan den Dienstausweis vorzuweisen. Als Organe der öffentlichen Aufsicht werden Forstschutzorgane als Hilfsorgane der Forstbehörde tätig.

Nach § 104 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Forstorgane fachlich ausgebildetes Forstpersonal, deren Bestellung nach Maßgabe der Bestimmungen des VIII. Abschnittes des Forstgesetzes 1975 der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes dient. Forstorgane sind gem. § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975 Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstwarte. Sieht die Landesgesetzgebung die Betrauung bestimmter Personen mit den Funktionen eines Forstschutzorganes vor, so kommen hierfür nach § 110 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nur folgende Personen in Betracht: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen, und die überdies Forstorgane iSd § 104 Abs. 2 Forstgesetz 1975 oder Forstaufsichtsorgane gemäß § 96 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sind, oder ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Kurses im Ausmaß von 40 Stunden oder von dessen Teilen, für die keine Anerkennung nach § 110 Abs. 3 Forstgesetz 1975 erfolgte, an einer forstlichen Lehranstalt oder am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder Forstarbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine vor der Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes behördlich durchgeführte Befragung ergeben hat, dass der Bewerber mit den Rechten und Pflichten eines Organs der öffentlichen Aufsicht vertraut ist.

*Abs. 1:* Die Formulierung des § 11 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes orientiert sich an der geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 erster Satz K-LFG sowie an § 14 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005 idF LGBl. Nr. 144/2018, und § 33 Abs. 1 des Vbg. Gesetzes über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher, LGBl. Nr. 13/2007 idF LGBl. Nr. 78/2017.

*Abs. 2:* Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an § 11 Abs. 1 zweiter Satz K-LFG idgF.

*Abs. 3:* Die Bestimmung orientiert sich an § 33 Abs. 2 Vbg. Gesetz über einige forstpolizeiliche Maßnahmen und über die Waldaufseher und § 14 Abs. 2 Tiroler Waldordnung.

*Abs. 4:* Unbeschadet des § 110 Abs. 1 lit. a Forstgesetz 1975 erfüllt ein Waldeigentümer gemäß § 110 Abs. 2 Forstgesetz 1975 die für die Betrauung mit der Funktion eines Forstschutzorganes erforderliche Voraussetzung bereits dann, wenn er über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Forstschutzorganes notwendigen praktischen und technischen Kenntnisse verfügt und mit den Aufgaben eines Organs der öffentlichen Aufsicht vertraut ist. Nach § 11 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes hat der Waldeigentümer das Vorliegen dieser Voraussetzungen anlässlich einer Befragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Inhaltlich wird damit § 11 Abs. 3 K-LFG idgF entsprochen, gleichzeitig wird durch die vorgeschlagene Neufassung jedoch vermieden, dass die inhaltlichen Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Forstgesetz 1995 landesgesetzlich wiederholt werden.

*Abs. 5:* Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an § 11 Abs. 4 K-LFG idgF und konkretisiert, wann einer Person die gem. § 110 Abs. 1 lit. a Forstgesetz 1975 erforderliche Vertrauenswürdigkeit abzusprechen ist.

**Zu Z 5 (§ 12 Abs. 1 erster Satz):**

Es entfällt einerseits das Wort „bestätigten“, da nach der Diktion des Gesetzesentwurfes die Waldschutzorgane von der Bezirksverwaltungsbehörde „bestellt“ werden, und andererseits wird klargestellt, dass die Angelobung vor dem Dienstantritt zu erfolgen hat.

**Zu Z 6 (§ 13):**

Durch die Neufassung des § 13 sollen einerseits die Gründe, bei deren Vorliegen die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung einer Person zum Forstschutzorgan zu widerrufen hat, präzisiert werden, und andererseits die Möglichkeit eines Verzichts auf die Bestellung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. § 13 des Gesetzesentwurfes orientiert sich an § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 17 der Tiroler Waldordnung 2005.

*Abs. 1:* Hinsichtlich der Erlöschensgründe für die Bestellung eines Forstschutzorganes wird nach § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes nunmehr zwischen dem Widerruf der Bestellung, dem Verzicht und dem Tod des Forstschutzorgans differenziert. § 13 K-LFG idgF regelt demgegenüber nur den Widerruf der Bestellung.

*Abs. 2:* Die Gründe für den Widerruf einer Bestellung zum Forstschutzorgan durch die Bezirksverwaltungsbehörde orientieren sich an § 17 Abs. 2 Tiroler Waldordnung 2005 und § 13 Abs. 1 K-LFG idgF.

*Abs. 3:* Es wird ausdrücklich die Möglichkeit des Verzichts auf die Bestellung zum Forstschutzorgan geregelt. Die Bestimmung orientiert sich an § 17 Abs. 3 Tiroler Waldordnung 2005.

*Abs. 4:* Nach § 13 Abs. 2 K-LFG hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Dienstabzeichen und den Dienstausweis einzuziehen, wenn die Bestätigung eines Forstschutzorgans widerrufen wird. Da § 13 des Gesetzesentwurfes neben dem Widerruf als Erlöschensgrund auch den Verzicht und den Tod nennt, wird die Bestimmung um die Verpflichtung erweitert, dass das Dienstabzeichen und der Dienstausweis der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zurückzustellen sind, wenn die Bestellung zum Forstschutzorgan erloschen ist. Erst wenn keine unverzügliche Zurückstellung seitens der Verpflichteten erfolgt, soll die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt – aber auch verpflichtet – sein, das Abzeichen und den Ausweis einzuziehen.

*Abs. 5:* Die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde, hinkünftig ein Verzeichnis über die von ihr bestellten und angelobten Forstschutzorgane zu führen, orientiert sich an § 15 Abs. 4 Tiroler Waldordnung 2005. Dabei sind sämtliche, sich aus dem Unionsrecht wie auch aus dem nationalen Recht ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

**Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2):**

Es erfolgt eine Anpassung der statischen Verweise auf Bundesgesetze.

**Zu Artikel II:**

Durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 soll klargestellt werden, dass Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Forstschutzorgane bestätigt sind, als Forstschutzorgane im Sinne dieses Gesetzes gelten. Eine Neubestellung ist daher keinesfalls erforderlich.

Da in der Verordnung der Landesregierung über die Angelobung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen von Forstschutzorganen, LGBl. Nr. 104/1979, in § 1 und § 2 Abs. 4 von „bestätigten“ Forstschutzorganen bzw. „Bestätigung“ gesprochen wird, erscheint eine geringfügige Adaptierung der Verordnung angebracht.